

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 56 (1959)

**Heft:** 6

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die dritte Überlegung stützt sich auf die traditionsgemäße Ehrlichkeit des Schweizervolkes. Die Schweiz würde ihr soziales Sicherheitssystem nicht denselben Gefahren wie Frankreich und Großbritannien aussetzen, wenn ihr System auf dem beschriebenen Vorbild ähnlichen Grundsätzen beruhen würde. Dieses System stellt die soziale Sicherheit, zum wenigsten in der Theorie, in ihrer vollendetsten Form dar, wo es nicht zu den enormen Mißbräuchen kommen kann, die wir sonst überall feststellen können.

In unserer letzten Bemerkung möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir vor einem Krieg bewahrt bleiben mögen, der die Moralität der europäischen Völker furchtbar mitgenommen hat. Der Krieg hat die nationale Wirtschaft derjenigen Länder besonders schwer getroffen, die durch ihr Volk dazu gezwungen wurden, umfangreiche soziale Sicherheitssysteme anzunehmen, und dies mit einer Überstürzung, deren wir sie heute nicht genug tadeln können. Diese Systeme erweisen sich als untragbar für die geschwächten Wirtschaften, und sie sind die Ursache bedeutender Geldentwertungen.

Unsere leider nur kurzen, zu oberflächlichen Betrachtungen über die Zukunft der sozialen Sicherheit in der Schweiz abschließend, hoffen wir, daß die mit der Aufstellung unserer sozialen Sicherheit beauftragten Sozialexperten sich zuerst ausschließlich damit beschäftigen werden, jedem eine Existenzgrundlage zu garantieren, indem gleichzeitig der soziale Aufstieg ermöglicht wird, und wir wünschen ihnen dann, zugleich die Beständigkeit der Preis- und Lohnverhältnisse aufrechtzuerhalten. Mögen sie die Entstehung der sozialen Sicherheit mit Ruhe umgeben, damit das Kind in einer mit wirtschaftlicher, moralischer und finanzieller Sicherheit weich ausgestatteten Wiege zur Welt komme! Alsdann, aber auch nur unter diesen Bedingungen, werden wir uns als glückliche Eltern einer wirklich schweizerischen sozialen Sicherheit preisen können.

## Literatur

**Manz H.**, Dr. iur., Winterthur: *Um die Rechtsgrundlage der vormundschaftlichen Anstaltsversorgung* (in Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Zürich), Nr. 2, April 1959, Seiten 41–48.

Der Verfasser untersucht das Verhältnis zwischen bundeszivilrechtlichem und kantonale-öffentlichrechtlichem Versorgungsrecht. In den Rechtsgrundlagen des Versorgungsrechtes herrscht da und dort Unklarheit. Gemäß ZGB kann ein Vormund sein Mündel (auch ein volljähriges) in einer Anstalt versorgen, sofern die Vormundschaftsbehörde zustimmt (Art. 405, 406, 421, Ziff. 13 ZGB). Daneben bestehen in den Kantonen öffentlichrechtliche Versorgungsgesetze, die die Anstaltsversorgung Liederlicher, Arbeitsscheuer und Trunksüchtiger zum Gegenstand haben. Zu Unrecht verdrängt häufig in der Praxis das kantonale Recht das Bundesrecht. Der Verfasser stellt abschließend folgende Forderungen auf: Anstaltsversorgungen im Interesse des Betroffenen und seiner Familie haben ausschließlich nach Maßgabe des Vormundschaftsrechtes, Internierungen im öffentlichen Interesse dagegen ausschließlich nach öffentlichem Recht zu erfolgen.